

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Zinsneuregelung

Umsetzung in Finanzverwaltung hakt

Aussetzungszinsen

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wenn ein Unternehmer einen Pkw im Betriebsvermögen seines Unternehmens hat, dann geht der Fiskus reflexartig davon aus, dass dieses Fahrzeug auch privat genutzt wird. Eine entsprechende Besteuerung der Privatnutzung ist die Folge. Die Rechtsprechung hat auch herausgearbeitet, dass grundsätzlich ein sogenannter Anscheinsbeweis dafür besteht, dass ein Betriebsfahrzeug auch privat genutzt wird.

Was der Fiskus dabei allerdings nicht gerne hört: Dieser Anscheinsbeweis kann auch erschüttert werden, sodass auch ohne Fahrtenbuch eine Privatnutzung des Betriebsfahrzeuges nicht besteuert werden muss.

In seiner Entscheidung vom 16.8.2022 (Az: 6 K 2688/19 E) hat das FG Münster klargestellt, dass der Anscheinsbeweis auch durch einen atypischen Geschehensablauf widerlegt werden kann. So konnte der Steuerpflichtige glaubhaft darlegen, dass er und seine Familie den im Betriebsvermögen befindlichen Pkw der Marke Ford Ranger bereits aufgrund dessen Größe nicht privat nutzen. Vielmehr wurde das Fahrzeug arbeitstäglich als Zugmaschine durch Mitarbeiter genutzt. Auch weil eine Werbefolie auf dem Pkw nicht jederzeit entfernbar war und nicht zuletzt, weil das Finanzamt die tatsächlich private Nutzung des Betriebsfahrzeug nicht belegen konnte, ging das Finanzgericht davon aus, dass eine Privatnutzung nicht gegeben ist.

Vorliegend musste daher weder eine Ein-Prozent-Regelung durchgeführt noch ein Fahrtenbuch geführt werden. Das letzte Wort wird jedoch der BFH (Az: III R 34/22) haben, weshalb sich Betroffene mit Argumenten zur Erschütterung des Anscheinsbeweises durchaus an das Musterverfahren anhängen sollten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Großmann & Zacher Steuerberatungskanzlei
Preußnerstraße 18 , 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915
www.grossmann-zacher.de
bernadett.grossmann@grossmann-zacher.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Zinsneuregelung: Umsetzung in Finanzverwaltung hakt
- Aussetzungszinsen: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe
- Versand mehrerer Steuerbescheide in einem Umschlag kann Zugangsnachweis erleichtern

Unternehmer

- Persönliche Daten im Handelsregister von Geschäftsführern grundsätzlich hinzunehmen
- EU-Rahmen für E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Nachbesserungsbedarf
- Betriebsausgabenpauschalen: Anhebung aufgrund des gestiegenen Preisniveaus

Kapitalanleger

- Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften: Steuerfreie Veräußerungsgewinne?
- Sparkasse darf Zustimmung zu AGB nicht unterschieben
- Guthaben auf Girokonten: Verwahrentgelte sind zulässig

3 Immobilienbesitzer

- Risse in der Dusche: Zu offensichtlich, um von Gewährleistungsausschluss nicht erfasst zu sein
- Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach Immobilienwertverordnung berechnet werden
- Notwegerecht begründet kein Recht auf bequemsten Weg

5 Angestellte

- Nutzung betrieblichen Mobiltelefons: Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers
- Tarifliche Entgelterhöhung kann für Fall ungenügender Sanierung sanitärer Einrichtungen vereinbart werden
- Regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit: Tarifliche Zuschläge dürfen verschieden hoch sein

7 Familie und Kinder

- Unterbringung nach § 63 StGB steht Anspruch auf Kindergeld entgegen
- Gendern in der Schule: Eilantrag erfolglos
- Familienrecht: Vorbeugend darf nicht auf eine Einrichtung vorbereitet werden
- So machen minderjährige Azubis eine Steuererklärung

9

11

13

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.05.2023.

Zinsneuregelung: Umsetzung in Finanzverwaltung hakt

Aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts musste bis zum 31.07.2022 eine gesetzliche Neuregelung der Verzinsungsregelung nach § 233a Abgabenordnung (AO) beschlossen werden. Der Gesetzgeber ist dem durch das so genannte Zinsanpassungsgesetz nachgekommen. Wie die Steuerberaterkammer Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, gestaltete sich die Umsetzung der Zinsneuregelung für die Finanzverwaltung technisch jedoch schwierig. Nicht gewährleistet gewesen sei, dass die Neuregelung in § 238 Absatz 1a AO sofort ab ihrem Inkrafttreten technisch und organisatorisch umgesetzt werden könnte.

Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 hätten daher ab dem Inkrafttreten der Neuregelung weiterhin "vorläufig" ausgesetzt werden können, falls und wenn ja, solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Rechts noch nicht vorliegen. Die offenen Zinsfestsetzungen seien dann rückwirkend angepasst und alle neuen oder ausgesetzten Zinsfestsetzungen nach neuem Recht durchgeführt oder nachgeholt worden.

In einer Vielzahl von Bundesländern seien die Zinsbescheide ab 2019 mittlerweile in Papierform bekanntgegeben worden, so die Steuerberaterkammer. Es stelle sich die Frage, wie eventuelle Zinserstattungen nach § 233a AO zur Einkommensteuer ertragsteuerlich zu behandeln sind. Nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) seien Erstattungszinsen steuerpflichtig, wohingegen Nachzahlungszinsen nach § 233a AO keine negativen Zinseinnahmen darstellen. Diese seien nach § 12 Nr. 5 EStG nicht abziehbare Schuldzinsen. Steht eine Zinserstattung aber in einem kausalen Zusammenhang mit einer ursprünglichen Zinszahlung, dürfe eine Versteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG bis zur Höhe der ursprünglichen Zinsnachzahlung nicht eintreten, so die Steuerberaterkammer abschließend unter Verweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.3.2021 (BStBl I 2021, 353).

Steuerberaterkammer Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 22.03.2023

Aussetzungszinsen: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Höhe

Der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat bei Aussetzungszinsen begegnet – anders als bei Nachzahlungszinsen – keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies haben der 6. und der 3. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster entschieden.

In beiden Fällen wollten die Steuerpflichtigen den zur Höhe von Nachzahlungszinsen von ebenfalls 0,5 Prozent pro Monat ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) auf die für die Dauer der Aussetzung der Vollziehung zu zahlenden Zinsen übertragen. In diesem Beschluss hatte das BVerfG aufgrund der Niedrigzinsphase die Höhe der Nachzahlungszinsen ab 2014 für verfassungswidrig, das Gesetz aber erst ab 2019 für unanwendbar erklärt.



Beide Senate des FG Münster lehnten eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf Aussetzungszinsen ab. Das BVerfG habe ausdrücklich darauf abgestellt, dass Nachzahlungszinsen durch eine verzögerte Bearbeitung der Finanzämter anfallen könnten, ohne dass der Steuerpflichtige hierauf Einfluss nehmen könne. Demgegenüber bestehe anstelle der Aussetzung der Vollziehung die Möglichkeit, den streitigen Steuerbetrag – gegebenenfalls über die Beschaffung eines zinsgünstigen Kredits – zu bezahlen und damit die Aussetzungszinsen zu vermeiden. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu Steuerschuldern, bei denen keine Aussetzungszinsen anfallen, liege aufgrund dieser bewussten Entscheidung nicht vor.

Der 3. Senat des FG Münster hat seine ablehnende Entscheidung zusätzlich darauf gestützt, dass das im Aussetzungsverfahren wegen verfassungsrechtlicher Zweifel erforderliche besondere Aussetzungsinteresse fehle. Denn weder habe das BVerfG Aussetzungszinsen oder einen vergleichbaren Tatbestand für nichtig erklärt noch drohten dem Antragsteller irreparable Nachteile aus der Verzinsung. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Gegen das Urteil des 6. Senats des Finanzgerichts Münster ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (EIN 298/23) anhängig. Finanzgericht Münster, Urteil des 6. Senats vom 08.03.2023, 6 K 2094/22 E, nicht rechtskräftig sowie Beschluss des 3. Senats vom 10.02.2023, 3 V 2464/22, rechtskräftig

Versand mehrerer Steuerbescheide in einem Umschlag kann Zugangsnachweis erleichtern

Trotz Bestreitens des Steuerpflichtigen ist vom Zugang eines Steuerbescheids auszugehen, wenn nachgewiesen ist, dass ein tatsächlich zugangener anderer Bescheid vom Rechenzentrum im selben Umschlag versandt wurde. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Das Finanzamt erließ einen zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Einkommensteuerbescheid für 2016 gegenüber den Klägern, in dem es die Besteuerungsgrundlagen mangels Abgabe einer Erklärung schätzte. Mit Bescheid vom 05.08.2019 hob es den Vorbehalt der Nachprüfung auf und erließ am selben Tag einen erstmaligen Schätzungsbescheid für das Jahr 2017. Die daraus für 2017 resultierende Nachzahlung beglichen die Kläger fristgerecht innerhalb eines Monats.

Im Jahr 2020 reichten die Kläger eine Einkommensteuererklärung für 2016 ein. Hierauf übersandte das Finanzamt ihnen einen mit "Kopie" beschrifteten Ausdruck des Bescheids für 2016 vom 05.08.2019 und teilte mit, dass eine Änderung nicht mehr möglich sei. Hiergegen legten die Kläger Einspruch ein und trugen vor, diesen Bescheid nunmehr erstmals erhalten zu haben.

Eine Anfrage des Finanzamts beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ergab, dass die beiden Einkommensteuerbescheide für 2016 und 2017 vom 05.08.2019 Inhalt einer Druckdatei gewesen seien, die zeitgleich mit dem Status "maschinell gut erfasst" kuvertiert, ohne manuelle Bearbeitung durch einen Operator automatisch in die entsprechende Postbox einsortiert und am 05.08.2019 zur Post eingeliefert worden seien.

Die Sendung habe fünf Blätter enthalten, wobei der zwei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2016 mit einem QR-Code frankiert gewesen sei, der drei Blätter umfassende Einkommensteuerbescheid 2017 dagegen nicht.

Daraufhin verwarf das Finanzamt den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig. Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage bestritten die Kläger weiterhin den Zugang des Bescheids für 2016 sowie dessen Versand in einem Umschlag mit dem anderen Bescheid. Der Fehler in der Zustellung liege möglicherweise auch beim Postdienstleister.

Die Klage ist erfolglos geblieben. Das FG Münster hat den Einspruch ebenso wie das Finanzamt als verfristet angesehen, da er von einem tatsächlichen Zugang des Einkommensteuerbescheids für 2016 vom 05.08.2019 ausgegangen ist. Nach den internen Ermittlungen des Finanzamts zum Postversand durch das Rechenzentrum seien beide Bescheide vom 05.08.2019 im selben Umschlag versandt worden. Die Angaben des Rechenzentrums seien nicht anzuzweifeln, da beide Bescheide Inhalt derselben Druckdatei mit insgesamt fünf Blättern gewesen seien, keine Fehlermeldung ersichtlich sei und der Bescheid für 2016 den für den Postversand notwendigen Aufdruck des QR-Codes enthalten habe, nicht aber der Bescheid für 2017. Ohne einen solchen QR-Code (Briefmarke) wäre ein (isolierter) Versand des Bescheids für 2017 nicht möglich gewesen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.08.2022, 6 K 2755/21 E

Unternehmer

Persönliche Daten im Handelsregister von Geschäftsführern grundsätzlich hinzunehmen

§ 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) sieht unter anderem vor, dass neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort in das Handelsregister aufzunehmen sind. Dies müssen Geschäftsführer grundsätzlich hinnehmen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden hat.

Denn das Handelsregister solle allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-) Gesellschaft zu informieren: Wo ist ihr Sitz? Wer sind ihre Gesellschafter? Wie hoch ist ihr Stammkapital? Wer vertritt sie?

Der Geschäftsführer einer GmbH fürchtete um seine Sicherheit und wandte sich deswegen gegen die Veröffentlichung seiner Daten im Handelsregister. Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das OLG Celle entschied, der Geschäftsführer müsse die Veröffentlichung dieser Daten dennoch hinnehmen. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register seien für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestünden deshalb nicht.

Das OLG hat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers in Betracht käme, und wie, insbesondere in welchem Verfahren, dies zu bewerkstelligen wäre. Im vorliegenden Verfahren habe der Geschäftsführer eine solche Gefährdung nicht näher konkretisiert. Zudem sei in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Gegen den Beschluss des OLG wurde Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt (II ZB 7/23).

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24.02.2023, 9 W 16/23, nicht rechtskräftig

EU-Rahmen für E-Rechnung: Steuerberaterverband sieht Nachbesserungsbedarf

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat zum Vorschlag der EU-Kommission zur Reform der Mehrwertsteuervorschriften Stellung genommen. Darin merkt er an, dass für eine praxistaugliche Anwendung der digitalen Mehrwertsteuer-meldungen, besonders durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), noch einige Verbesserungen auf den Weg gebracht werden müssten.

Mit ihrem Vorschlag zur "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" habe die Europäische Kommission einen Rechtsrahmen entworfen, der den EU-Mitgliedstaaten die Richtung für ihre E-Rechnungsmeldesysteme vorgeben soll. Damit habe zugleich die Bundesregierung einen Kompass an die Hand bekommen, um die Umsetzung des E-Rechnungsmeldesystems für Deutschland in Angriff zu nehmen.

Mit ihrem Vorschlag beweise die EU-Kommission ein Gespür für den Ausgleich der Interessen der Staatengemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten, kommentiert der DStV. Das Rezept laute gemeinsame digitale EU-Meldepflichten von Rechnungen in einem harmonisierten Datenformat einerseits, Interoperabilität und Ermessensspielräume für die nationalen E-Rechnungsmeldesysteme andererseits. Dies solle einen grenzüberschreitenden Datenaustausch gewährleisten und den Grundstein für ein zeitgemäßes Mehrwertsteuersystem legen.

Dabei würde dem Vorschlag eine Prise mehr an Vorgaben bei der Frage guttun, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten künftig Ausnahmen vom digitalen Format vorsehen und wo sie über die Beibehaltung der Rechnung in Papierform entscheiden können, meint der DStV.

Außerdem müsse der Vorschlag für KMU und Kleinunternehmen noch praxistauglich gemacht werden. Für eine schlanke Verwaltung der Steuerpflichtigen bei der grenzüberschreitenden Meldung von Rechnungsdaten müsse der Umfang der zu übermittelnden EU-Melddaten dringend abgespeckt werden. Der DStV fordert deshalb eine Begrenzung des Meldedatenumfangs auf die für die Betrugsbekämpfung notwendigen Daten.



In diesem Zusammenhang will er zudem, dass nicht jeder einzelne umsatzbezogene Posten einer Lieferung oder Leistung in die Meldepflicht aufzunehmen ist. Stattdessen solle die Meldepflicht zusammenfassende steuersatzbezogene Meldungen ermöglichen. Ansonsten drohe eine arbeits- und damit zeitintensive Ausuferung der Eingabe von Detailangaben. Leidtragende wären insbesondere KMU und Kleinunternehmen mit ihren begrenzten Ressourcen in der Finanzbuchhaltung.

Aus demselben Grund plädiert der DStV für den Erhalt von Sammelrechnungen. Diese wolle die EU-Kommission mit dem Hinweis auf eine quasi-Realtime Datenübertragung abschaffen. Der DStV lässt dieses Argument nicht gelten. Der Begriff "quasi-Realtime" dürfe lediglich den Zeitrahmen zwischen Rechnungsausstellung und -meldung und nicht den Zeitrahmen zwischen Erfüllung des Steuertatbestands und Rechnungsmeldung umfassen.

Deshalb fordert der DStV auch, dass eine im Vorschlag vorgesehene Frist von zwei Tagen zwischen Erfüllung des Steuertatbestands und Rechnungsausstellung aus dem Vorschlag gestrichen wird. Eine solche Regelung wäre für KMU und Kleinunternehmen eine unzumutbare Gängelung zur sofortigen Rechnungsstellung, die mit knappen Ressourcen schwer zu schultern wäre.

Damit KMU und Kleinunternehmen mit der Einführung der digitalen Meldepflichten nicht überfordert werden, schlägt der DStV zudem eine schrittweise Einführung vor, bei der KMU und Kleinunternehmen die Wahl haben, ob sie lediglich als Rechnungsempfänger, oder zugleich auch als Rechnungsaussteller in den digitalen Rechnungsmeldeprozess einbezogen werden wollen. Damit würde zugleich die Akzeptanz der digitalen Rechnungsmeldesysteme in der EU steigen.

Die Digitalisierung solle Arbeitsabläufe vereinfachen, Kosten und vor allen Dingen Zeit sparen. Im Hinblick auf letzteren Gesichtspunkt wirke der Vorschlag der EU-Kommission, eine Aufbewahrungsfrist für grenzüberschreitend übermittelte Meldedaten auf fünf Jahre festzulegen, wie aus der Zeit gefallen, meint der DStV. Der Verband will daher die Frist für die Datenspeicherung auf sechs Monate begrenzen. Eine solche Begrenzung der Datenspeicherung würde die Speicherkapazität des neu zu erstellenden zentralen Systems der EU-Kommission entlasten, dem Prinzip der Datensparsamkeit gerecht werden und Datenschutz sowie Datensicherheit erhöhen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.04.2023

Betriebsausgabenpauschalen: Anhebung aufgrund des gestiegenen Preisniveaus

Mit einem aktuellen BMF-Schreiben werden die Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung der Einkünfte

- aus hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit,
- aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie
- aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit

ab dem Jahr 2023 angehoben.

Das Bundesfinanzministerium schreibt:

»Es wird nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung der vorbezeichneten Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

- a) bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 3.600 Euro jährlich,
- b) bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. d. § 3 Nummer 26 EStG handelt, auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 900 Euro jährlich. Der Höchstbetrag von 900 Euro kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.«

Tipp: Prüfen Sie jedes Jahr, ob Ihre tatsächlichen Betriebsausgaben die Pauschale übersteigen. Haben Sie keine oder nur sehr geringe Betriebsausgaben, weil etwa alle Ihre angeschafften Wirtschaftsgüter voll abgeschrieben sind, Sie nur von zu Hause arbeiten, aber über kein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer verfügen und Sie die Home-Office-Pauschale bei anderen Einkünften geltend machen können? Dann greifen Sie auf die Betriebsausgabenpauschale zurück!

Kapital- anleger

Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften: Steuerfreie Veräußerungsgewinne?

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat im zweiten Rechtsgang über die Einbeziehung von Gewinnen aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien entschieden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zuvor mit Urteil vom 10.04.2019 geurteilt, dass bei der Bemessung des nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinns aus einem in Fremdwährung abgewickelten Anteilsverkauf auch der Ertrag aus einem Devisentermingeschäft als Bestandteil des Veräußerungspreises im Sinne des § 8b Absatz 2 Satz 2 KStG gewinnerhöhend zu berücksichtigen sei, wenn der Zweck des Devisentermingeschäfts aus Sicht des Anteilsveräußerers ausschließlich auf die Minimierung des Währungskursrisikos in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet und deshalb hierdurch veranlasst gewesen ist (I R 20/16).

Im Streitfall hatte die Klägerin Anteile an einer US-amerikanischen Gesellschaft erworben, die in US-Dollar valutierte. Diese Anteile wollte die Klägerin wieder veräußern. Wegen des prognostizierten Wertverfalls des US-Dollars gegenüber dem Euro schloss sie noch vor der tranchenweisen Veräußerung ihrer Anteile Währungskurssicherungsgeschäfte ab, womit sie das Recht erwarb, US-Dollar zu einem vorab festgelegten Kurs in Euro umzutauschen. Die später aus den Anteilsveräußerungen erzielten US-Dollar-Erlöse tauschte die Klägerin unter anderem unter Zuhilfenahme dieser Währungskurssicherungsgeschäfte, vollzog den Umtausch der US-Dollar-Erlöse teilweise aber erst nach einigen Bankarbeitstagen, in einem Fall erst nach Ablauf von drei Wochen nach Gutschrift der US-Dollar-Beträge auf ihrem Fremdwährungskonto. Die aus den Währungskurssicherungsgeschäften generierten Gewinne bezog die Klägerin als Veräußerungspreis im Sinne des § 8b Absatz 2 Satz 2 KStG in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Anteilerlöse ein. Das Finanzamt behandelte die Gewinne aus den Währungskurssicherungsgeschäften dagegen als laufenden steuerpflichtigen Gewinn.

Das FG Berlin-Brandenburg hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Eine strenge Sicherungsbeziehung zwischen den Anteilsveräußerungen und den dazu abgeschlossenen Währungskurssicherungsgeschäften dergestalt, dass der Zweck der Währungskurssicherungsgeschäfte ausschließlich auf die Minimierung beziehungsweise den Ausschluss von Währungskursrisiken in Bezug auf die konkret erwarteten Veräußerungserlöse ausgerichtet gewesen sei, sei nicht feststellbar. Für den nach der BFH-Rechtsprechung erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen einer Aktienveräußerung und einem Währungskurssicherungsgeschäft sei eine umfassende Sachverhaltswürdigung unter wirtschaftlich wertender Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei komme es insbesondere auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände beim Abschluss des Währungskurssicherungsgeschäfts, die vertragliche Ausgestaltung des Währungskurssicherungsgeschäfts sowie dessen konkrete Ausübung im Zusammenhang mit dem Umtausch der erzielten Anteilsveräußerungserlöse an.

Diese Umstände, insbesondere die Gründe für den teilweise zeitversetzten Einsatz des Währungskurssicherungsgeschäfts beim Umtausch der US-Dollar-Erlöse, seien unklar geblieben. Daher habe für das Gericht keine Gelegenheit bestanden, darüber zu entscheiden, ob und wie sich etwa vertraglich festgelegte Umtauschzeiten eines Währungskurssicherungsgeschäfts oder tatsächliche Gestaltungsspielräume des Steuerpflichtigen bei der Ausübung eines Währungskurssicherungsgeschäfts auf die Einbeziehung der daraus resultierenden Gewinne in die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 KStG steuerfreien Aktienerlöse auswirken. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.11.2022, 11 K 12212/13

Sparkasse darf Zustimmung zu AGB nicht unterschieben

Es ist unzulässig, wenn eine Sparkasse ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den Kunden dergestalt unterschiebt, dass die Zustimmung zu den AGB und dem Preis- und Leistungsverzeichnis durch die Unterschrift auf einem Überweisungsträger erfolgt. Dies hat das Landgericht (LG) Dessau-Roßlau entschieden und der Sparkasse Wittenberg ein entsprechendes Vorgehen per einstweiliger Verfügung untersagt.



Dies meldet der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der den Eilantrag gestellt hatte.

Das Vorgehen der Sparkasse Wittenberg beeinträchtigte Verbraucher erheblich in ihrer Entscheidungsfreiheit und hindere sie an der Ausübung ihrer Rechte, habe das LG erläutert. Ohne Unterschrift führe die Sparkasse den Überweisungsauftrag nicht aus. Dadurch entstehe für Verbraucher eine Zwangslage, den Änderungen doch zuzustimmen, um eine Überweisung tätigen zu können.

Zum Hintergrund des Verfahrens verweist der vzbv auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom April 2021 (XI ZR 26/20), nach dem Klauseln in den AGB einer Bank unwirksam sind, mit denen Änderungen der AGB und der Preise grund- und grenzenlos durch Schweigen der Kunden herbeigeführt werden können. Da solche Klauseln branchenweit verwendet worden seien, hätten einige Banken und Sparkassen in der Folgezeit begonnen, die Zustimmung ihrer Kunden auf andere Weise einzuholen, so der vzbv.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom zu Landgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 27.02.2023, 4 O 643/22, nicht rechtskräftig

Die Regelung galt nur bei Neuabschluss eines Girovertrages oder bei einem Wechsel von einem Girokontomodell zu einem anderen. Ab der Überschreitung eines Freibetrages von 5.000 Euro war ein Entgelt vorgesehen, das um 0,2 Prozent höher war als der Zins, den die Banken selbst für die kurzzeitige Anlage bei der Europäischen Zentralbank zahlen mussten. Die Europäische Zentralbank hatte diesen Zins zum damaligen Zeitpunkt mit 0,5 Prozent festgelegt. Das OLG hat die landgerichtliche Entscheidung bestätigt, wonach die in Rede stehende Verwarentgeltklausel als eine von der Sparkasse verwendete AGB rechtlich nicht zu beanstanden sei. Bei der Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto handele es sich um eine Hauptleistungspflicht der Sparkasse aus dem Girokontovertrag. Dies bedeute, dass keine inhaltliche Überprüfung der Bepreisung dieser Hauptleistung durch die Gerichte stattfinde. Im Übrigen sei die Klausel klar und transparent formuliert und für den Verbraucher nicht überraschend. Es bestehe im konkreten Fall auch keine Überschneidung mit erhobenen Kontoführungsgebühren. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Oberlandesgericht Dresden, PM vom 30.03.2023 zu 8 U 1389/21

Guthaben auf Girokonten: Verwarentgelte sind zulässig

Eine Sparkasse ist berechtigt, aufgrund einer Vereinbarung mit Kunden für die Verwahrung von Guthaben auf dem Girokonto von Verbrauchern ein Entgelt zu erheben. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschieden und eine Klage der sächsischen Verbraucherzentrale abgewiesen.

In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die beklagte Sparkasse mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) mit Verbrauchern vereinbaren kann, dass ihr für die Guthabenverwahrung auf dem Girokonto von Verbrauchern Entgelte zustehen. Die Sparkasse hatte während der Niedrigzinsphase im Jahr 2020 eine solche Regelung in ihre vorformulierten Girokontoverträge aufgenommen.

Immobilien- besitzer

Risse in der Dusche: Zu offensichtlich, um von Gewährleistungsausschluss nicht erfasst zu sein

Wer eine Wohnung kauft, ist bei einem Sachmängelausschluss im Kaufvertrag mit allen Mängeln ausgeschlossen, bei denen ohne Weiteres davon ausgegangen werden konnte, dass sie bei der Wohnungsbesichtigung zu sehen sind. Dies geht aus einem Urteil des Coburger Landgerichts (LG) hervor, mit dem die Klage des Käufers einer Eigentumswohnung wegen Rissen in der Dusche abgewiesen wurde.

Der Kläger erwarb von der Beklagten eine vermietete Eigentumswohnung. Im notariellen Kaufvertrag wurden Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dem Kauf voran ging eine Besichtigung der Wohnung durch den Käufer, bei der er keine Auffälligkeiten feststellte. Nach dem Erwerb der Wohnung machte der Mieter den Käufer auf Risse in der Dusche aufmerksam. Der Kläger verlangte von der Verkäuferin Schadenersatz für die Behebung des Mangels. Er behauptete vor Gericht, dass es durch die Risse in der Dusche zum Eintritt von Wasser in den Boden komme. Die Beklagte habe ihm die Risse arglistig verschwiegen, weshalb der Ausschluss von Sachmängelansprüchen im Kaufvertrag nicht greife. Doch damit drang er beim LG Coburg nicht durch. Zwar müsse der Verkäufer grundsätzlich Sachmängel bei Vertragsverhandlungen offenbaren, um dem Vorwurf der arglistigen Täuschung zu entgehen. Dies gelte aber nicht, wenn er redlicherweise davon ausgehen könne, dass der Käufer den Mangel bei einer Besichtigung ohne Weiteres erkennen werde. Davon sei bei der Dusche aber auszugehen. Die Aufplatzungen in der Nähe des Abflusses seien offenkundig sichtbar gewesen.

Der Käufer könne nicht einwenden, er habe die Risse bei der Besichtigung nicht sehen können, weil die Duschtür geschlossen gewesen sei und ein Wäscheständer die Sicht versperrt habe. Da die Verkäuferin nicht an der Besichtigung teilgenommen habe und die Wohnung von einem Mieter bewohnt werde, könne ihr dies nicht als planmäßige Verdeckung des Mangels angelastet werden. Zudem hätte der bei der Besichtigung anwesende Zeuge ausgesagt, dass der Käufer am Zustand der Dusche ohnehin kein größeres Interesse gehabt habe. Damit habe der Käufer seinen Schaden selbst zu tragen. Landgericht Coburg, Urteil vom 28.02.2022, 51 O 508/20, rechtskräftig

Restnutzungsdauer eines Mietobjekts kann nach Immobilienwertverordnung berechnet werden

Vom Steuerpflichtigen eingeholte Wertgutachten, in denen die Restnutzungsdauern von Mietobjekten nach der Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) berechnet werden, können der Ermittlung der Absetzung für Abnutzung (AfA) zugrunde gelegt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in zwei Verfahren entschieden.

Die Klägerinnen sind vermögensverwaltende GmbH & Co. KG, die Vermietungseinkünfte aus verschiedenen Objekten erzielen. Die Gebäude sind in den 1920er Jahren beziehungsweise um 1950 errichtet worden. Die Klägerinnen beehrten eine Berechnung der AfA nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), da die tatsächliche Restnutzungsdauer der Gebäude niedriger als 40 beziehungsweise 50 Jahre sei. Hierzu reichten sie beim Finanzamt jeweils selbst in Auftrag gegebene Verkehrswertgutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen über den gesamten Immobilienbestand ein.

Im Rahmen dieser Gutachten ermittelte die Sachverständige die jeweilige Restnutzungsdauer der einzelnen Gebäude nach den Regelungen der ImmoWertV. Danach wird die Restnutzungsdauer grundsätzlich durch Abzug des Alters von der Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Wurden in der Vergangenheit Um- und Ausbau- oder Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen durchgeführt, durch die sich die Gesamt- beziehungsweise Restnutzungsdauer verlängert hatte, schätzte die Gutachterin die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung dieser Modernisierungsmaßnahmen anhand der Anlage III zum Sachwertmodell der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen (AGVGA NRW). Aufgrund des Alters der Gebäude habe die Restnutzungsdauer unterhalb der gesetzlich typisierten Restnutzungsdauer von 40 beziehungsweise 50 Jahren gelegen.

Das Finanzamt erkannte die Berechnung der Restnutzungsdauer in den Gutachten nicht an. Die Klägerinnen hätten kürzere Nutzungsdauern weder durch technischen Verschleiß noch aus wirtschaftlichen Gründen glaubhaft gemacht, da die Gutachten insoweit lediglich mathematische Ermittlungen enthielten.



Die Klägerinnen beriefen sich im Klageverfahren insbesondere auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28.07.2021 (IX R 25/19). Danach sei jede Methode zulässig, die geeignet sei, einen angemessenen Schätzungsrahmen darzulegen. Beide Klagen hatten vollumfänglich Erfolg. Laut FG Münster steht den Steuerpflichtigen nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 28.07.2021 ein Wahlrecht zu, sich mit den typisierten AfA-Sätzen zufriedenzugeben oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend zu machen und darzulegen. Dabei sei keine Gewissheit über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer erforderlich. Vielmehr könne allenfalls größtmögliche Wahrscheinlichkeit verlangt werden, sodass eine Schätzung des Steuerpflichtigen nur dann zu verwerfen sei, wenn sie eindeutig außerhalb des angemessenen Schätzungsrahmens liege. Dabei könne das Verfahren der Gebäudesachwertermittlung nach der ImmoWertVO Anwendung finden, auch wenn dieses eine modellhafte Berechnung darstelle, die nicht primär auf die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 2 EStG gerichtet sei.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei die von den Klägerinnen auf Grundlage der eingereichten Gutachten ermittelten Restnutzungsdauern nicht zu beanstanden. Die Gutachterin habe nach Ortsbesichtigung den Zustand der einzelnen Objekte, die Ausstattung der Wohnungen, die Bauweise und den Unterhaltungszustand der Gebäude dargestellt. Sie habe bei der Berechnung der Nutzungsdauern die Regelungen der ImmoWertV angewandt und für durchgeführte Um- und Ausbau- oder Modernisierungsmaßnahmen das von der AGVGA NRW entwickelte Punkteverfahren angewandt. Als Gesamtnutzungsdauer habe die Gutachterin die vom jeweiligen örtlich zuständigen Gutachterausschuss zur Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde gelegte Gesamtnutzungsdauer angesetzt. Finanzgericht Münster, Urteile vom 14.02.2023, 1 K 3840/19 F und 1 K 3841/19 F

Notwegerecht begründet kein Recht auf bequemsten Weg

Ist ein Grundstück, wenn auch über einen beschwerlicheren Weg, für seine Eigentümer erreichbar, so müssen sie sich damit begnügen. Insbesondere können sie keinen Anspruch auf Mitbenutzung eines Nachbargrundstückes unter Berufung auf ein angebliches Notwegerecht durchsetzen, wie das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden hat.

Die Kläger hatten über einige Zeit hinweg das Grundstück ihrer Nachbarn mitbenutzt, um von der öffentlichen Straße aus zu ihrem eigenen Hausgrundstück zu gelangen. Die beklagten Nachbarn errichteten dann aber einen Zaun, der den Klägern den Weg zu ihrem Grundstück über das der Nachbarn abschnitt. Ihre Fahrräder und Ähnliches mussten sie fortan über einen anderen Weg, über zwei Stufen hinweg und durch den Hausflur hindurch auf ihr Grundstück befördern. Dies hielten die Kläger für unzumutbar und verlangten unter Berufung auf ein Notwegerecht die Beseitigung des Zauns. Das LG verneint ein Notwegerecht. Ein solches bestehe nur, wenn ein Grundstück von einer öffentlichen Straße nicht anders als über ein angrenzendes Grundstück zu erreichen sei. Hier fehle es an einer solchen Insellage. Das Eckgrundstück der Kläger grenze an zwei öffentliche Straßen und sei auch ohne Benutzung des benachbarten Grundstücks zu erreichen. Dass der alternative Weg umständlicher, weniger bequem oder kostspieliger herzurichten sei, spiele keine Rolle. Ein Recht auf den bequemsten Weg könne aus den Grundsätzen zum Notwegerecht nicht abgeleitet werden. Auch der Umstand, dass der klagende Ehemann unter einer Gehbehinderung leidet, führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn für ein Notwegerecht seien allein die objektiven Begebenheiten maßgeblich, so das LG. Es sei auch keine verbindliche Vereinbarung der Nachbarn oder ein Gewohnheitsrecht erwiesen. Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 30.11.2022, 6 O 187/22, rechtskräftig

Angestellte

Nutzung betrieblichen Mobiltelefons: Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers

Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon, durch dessen Nutzung die Telefonkosten entstanden sind, vom Arbeitnehmer zu einem niedrigen, auch unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und er das Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin, ein Verlag, schloss mit mehreren Arbeitnehmern Kaufverträge über deren gebrauchte Mobiltelefone zu einem Kaufpreis zwischen ein bis sechs Euro. Zeitgleich schloss sie mit diesen Arbeitnehmern jeweils eine "Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" ab. Danach stellte die Klägerin den Arbeitnehmern ein Mobiltelefon zur Verfügung und übernahm die hierfür entstehenden monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags bis zu einer jeweils festgelegten Höhe. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses waren die Arbeitnehmer verpflichtet, das Mobiltelefon an die Klägerin herauszugeben.

Die Klägerin behandelte die ihren Arbeitnehmer erstatteten Kosten der Mobilfunkverträge als nach § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Das Finanzamt sah im Verkauf der persönlichen, gebrauchten Mobiltelefone der Arbeitnehmer eine unangemessene rechtliche Gestaltung im Sinne von § 42 Abgabenordnung, die zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führe. Einem fremden Dritten würde das eigene Mobiltelefon zum marktüblichen Wert, nicht aber für nur ein bis sechs Euro überlassen. Der "Verkauf" der Telefone sei lediglich wegen der damit verbundenen Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG erfolgt. Die Kostenerstattungen der Klägerin an die Arbeitnehmer für deren Mobilfunkverträge seien daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Die (geldwerten) Vorteile, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern zugewandt hat, seien gemäß § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG steuerfrei, so der BFH. Nach dieser Vorschrift seien steuerfrei die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen.

Bei den Mobiltelefonen nebst den dazugehörigen Netzteilen, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern aufgrund der "Ergänzende(n) Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" überlassen hat, handele es sich um Telekommunikationsgeräte sowie deren Zubehör im Sinne von § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG. Die Mobiltelefone und Netzteile stellten auch betriebliche Geräte der Klägerin dar, so der BFH. Die Klägerin sei zivilrechtliche Eigentümerin der Geräte gewesen. Sie habe die Mobiltelefone von ihren Arbeitnehmern aufgrund zivilrechtlich wirksamer Kaufverträge erworben und das Eigentum an den Geräten durch Einigung und Übergabe oder durch Besitzkonstitut erlangt. Die Arbeitnehmer seien nach dem Verlust ihres zivilrechtlichen Eigentums auch weder wirtschaftliche Eigentümer der Geräte gewesen noch hätten sie als Leasingnehmer oder aufgrund einer sonstigen, neben dem Arbeitsverhältnis bestehenden Sonderrechtsbeziehung über die Mobiltelefone verfügen können. Die "Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten" stelle keine derartige Sonderrechtsbeziehung dar, denn die Vereinbarung sei untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft gewesen. Hiernach seien die Arbeitnehmer verpflichtet gewesen, das Mobiltelefon nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Klägerin herauszugeben.

Den zwischen der Klägerin und ihren Arbeitnehmern abgeschlossenen Kaufverträgen über die Mobiltelefone sei die steuerliche Anerkennung auch nicht nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu versagen, auch wenn die Kaufpreise nur zwischen einem und sechs Euro betragen hätten. Die Arbeitnehmer hätten neben dem vereinbarten Kaufpreis nämlich den weiteren Vorteil erlangt, dass die Klägerin ihnen die Kosten des jeweiligen Mobilfunkvertrags erstattete und das Risiko bei Reparaturen, Beschädigungen oder Zerstörung der Geräte trug. Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20



Tarifliche Entgelterhöhung kann für Fall ungenügender Sanierung sanitärer Einrichtungen vereinbart werden

In einem Haustarifvertrag kann eine Entgelterhöhung für den Fall vereinbart werden, dass die Arbeitgeberin konkret bezeichnete Sanierungsmaßnahmen nicht bis zu einem bestimmten Datum durchführt. Die tarifliche Entgelterhöhung steht unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), ohne dass es sich zugleich um eine Vertragsstrafenabrede im Sinne der §§ 339 ff. BGB handelt, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 2011 beschäftigt. Diese schloss mit der IG Metall im Jahr 2018 einen Haustarifvertrag, der eine Erhöhung der Entgelte in zwei Schritten (April 2018 und Mai 2019) um insgesamt vier Prozent vorsah. Darüber hinaus war unter "betriebliche Themen" vereinbart, dass die Beklagte bis zum 31.12.2018 Betriebsvereinbarungen zu bestimmten Themen schließt und dazu erforderliche Baumaßnahmen durchführt. Weiterhin sollten bis zum 30.06.2019 sanitäre Einrichtungen grundsaniert werden. Anderenfalls "erfolgt zum 01.07.2019 eine weitere Erhöhung der Entgelte um 0,5 Prozent".

Nachdem die Sanierung am 30.06.2019 nicht vollständig abgeschlossen war, hat der Kläger für die nachfolgende Zeit die entsprechende Entgelterhöhung mit einem Zahlungs- und einem Feststellungsantrag geltend gemacht. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Regelung enthalte die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, die unwirksam, jedenfalls aber nach § 343 BGB oder § 242 BGB herabzusetzen sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht (LAG) dem Kläger ein um 0,1 Prozent höheres Entgelt zugesprochen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg, während die Anschlussrevision der Beklagten weitgehend unbegründet war. Die Bedingung für die Entgelterhöhung im Sinne des § 158 Absatz 1 BGB sei aufgrund der unvollständigen Durchführung der vereinbarten Sanierungsmaßnahmen eingetreten. Bei der tarifvertraglichen Regelung handele es sich nicht um eine Vertragsstrafe im Sinne des §§ 339 ff. BGB. Die Entgelterhöhung betreffe die Ausgestaltung der Hauptleistungspflichten der tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse und diene daher anderen Zwecken als eine Vertragsstrafe.

Mangels Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen zur Vertragsstrafe sei eine Herabsetzung der Entgelterhöhung nach § 343 BGB nicht in Betracht gekommen, so das BAG. Ebenso sei eine solche auf Grundlage von § 242 BGB ausgeschlossen. Dem Zahlungsantrag war daher laut BAG stattzugeben. Hinsichtlich des Feststellungsantrags sei der Rechtsstreit aus prozessualen Gründen an das LAG zurückzuverweisen gewesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.02.2023, 4 AZR 68/22

Regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit: Tarifliche Zuschläge dürfen verschieden hoch sein

Eine Regelung in einem Tarifvertrag, die für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht als für regelmäßige Nachtarbeit, verstößt dann nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG), wenn ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben und dieser zudem aus dem Tarifvertrag erkennbar ist.

Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar und fügt hinzu, dass ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung darin liegen könne, dass mit dem höheren Zuschlag neben den spezifischen Belastungen durch die Nachtarbeit auch die Belastungen durch die geringere Planbarkeit eines Arbeitseinsatzes in unregelmäßiger Nachtarbeit ausgeglichen werden sollen.

Den Tarifvertragsparteien, so das BAG, sei es im Rahmen der durch Artikel 9 Absatz 3 GG garantierten Tarifautonomie nicht verwehrt, mit einem Nachtarbeitszuschlag neben dem Schutz der Gesundheit weitere Zwecke zu verfolgen. Dieser weitere Zweck ergebe sich aus dem Inhalt der Bestimmungen des MTV. Eine Angemessenheitsprüfung im Hinblick auf die Höhe der Differenz der Zuschläge erfolge nicht. Es liege im Ermessen der Tarifvertragsparteien, wie sie den Aspekt der schlechteren Planbarkeit für die Beschäftigten, die unregelmäßige Nachtarbeit leisten, finanziell bewerten und ausgleichen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.02.2023, 10 AZR 332/20

Familie und Kinder

Unterbringung nach § 63 StGB steht Anspruch auf Kindergeld entgegen

Ist ein volljähriges Kind nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht, besteht kein Anspruch auf Kindergeld für es. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem nach § 67h StGB die zuvor mit Führungsaufsicht zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung befristet wieder in Vollzug gesetzt war, wie das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden hat.

Die 1996 geborene Klägerin leidet unter einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen seelischen Behinderung, die ihre Teilnahme am allgemeinen Erwerbsleben unmöglich macht und einen Anspruch auf Kindergeld trotz Volljährigkeit begründet. 2013 wurde sie wegen verschiedener Gewaltdelikte schuldig gesprochen. Zugleich ordnete das Gericht nach § 63 StGB ihre zwangsweise Unterbringung an, die zunächst vollzogen und sodann zur Bewährung ausgesetzt wurde. Seitdem steht die Klägerin unter Führungsaufsicht. Infolge einer Wiederverschlimmerung ihrer psychiatrischen Symptomatik, die sich auch in gewaltbezogenen Vorfällen zeigte, wurde sodann die befristete Wiederinvollzugsetzung der ausgesetzten Unterbringung auf Grundlage des § 67h StGB angeordnet. Streitig ist die Festsetzung von Kindergeld für den Zeitraum der Maßnahme nach § 67h StGB. Das FG meint, für diesen Zeitraum komme kein Kindergeldanspruch in Betracht. Denn die Klägerin sei nicht wegen ihrer seelischen Behinderung, sondern aufgrund der nach § 67h StGB vorläufig wieder angeordneten Freiheitsbeschränkungen am Selbstunterhalt durch Teilnahme am Erwerbsleben gehindert gewesen. Insoweit bestehe im Ergebnis kein Unterschied zwischen einer Anordnung im Sinne des § 63 StGB und einer vorläufigen Maßnahme im Sinne des § 67h StGB. Aufgrund der in der Rechtsfolge gleichen Auswirkungen für die betroffene Person könne es für Zwecke des Kindergeldes dahinstehen, ob eine angeordnete zwangsweise Unterbringung auf § 63 StGB oder auf § 67h StGB beruhe. In beiden Fällen sei das behinderte Kind bereits infolge der angeordneten Freiheitsbeschränkungen nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Der Umstand, dass die Wiederinvollzugsetzung im Streitfall in erster Linie der fachmedizinischen Behandlung der Klägerin diene, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die gesteigerte Behandlungsbedürftigkeit des Patienten zähle zu den Tatbestandsmerkmalen der Vorschrift.

Auch dass – anders als typischerweise bei einer (mit einer Straftat vergleichbaren) längerfristigen Erstunterbringung nach § 63 StGB – die allgemeinen Lebenshaltungskosten der Person weiter anfallen, da wegen der gesetzlichen Befristung zum Beispiel eine inzwischen bezogene Wohnung aufrechterhalten wird, führe zu keinem anderen Ergebnis, so das FG. Das Bestehen oder Nichtbestehen des Kindergeldanspruchs hänge von gesetzlich typisierten Faktoren ab. Bei der (gegebenenfalls auch nur für einen begrenzten Zeitraum) fehlenden Kausalität der Behinderung für die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt seien keine weiteren Faktoren zu prüfen. Die Festsetzung des Kindergeldes erfolge jeweils für einzelne Monate. Daraus folge, dass die Voraussetzungen grundsätzlich auch für jeden Monat gesondert zu prüfen seien.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 14.09.2022, 6 K 351/22

Gendern in der Schule: Eilantrag erfolglos

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat den Eilantrag eines Vaters gegen die teilweise Verwendung einer genderneutralen Sprache an den Gymnasien seiner beiden Kinder sowie die aus seiner Sicht dort im Ethikunterricht einseitig dargestellte Identitätspolitik und die "Critical Race-Theory" zurückgewiesen.

Vor dem Hintergrund des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule sei nicht zu erkennen, dass das elterliche Erziehungsrecht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit verletzt ist und die Schulaufsicht einschreiten müsste. Nach den gerichtlichen Feststellungen hätten die Schulleitungen den Lehrkräften die Verwendung genderneutraler Sprache im Unterricht ausdrücklich freigestellt und gleichzeitig klar darauf hingewiesen, dass die Regeln der deutschen Rechtschreibung im Lehr- und Lernprozess einzuhalten seien.

Die Benutzung genderneutraler Sprache in Lehrmaterialien und Arbeitsblättern überschreite den durch die Rahmenlehrpläne eingeräumten Spielraum bei der Gestaltung von Unterrichtsmaterialien nicht, zumal genderneutrale Sprache Gegenstand von Unterrichtseinheiten sei, wenn auch nicht in der vom Vater favorisierten Weise.

Gegen die Vorgabe der deutschen Amtssprache verstoße eine genderneutrale Kommunikation der Schulen mit Eltern- und Schülerschaft nicht, da diese angesichts der breiten öffentlichen Diskussion selbst bei Verwendung von Sonderzeichen hinreichend verständlich bleibe.



Der Verwendung genderneutraler Sprache kann laut VG schließlich nicht das Gebot der politischen Neutralität im Schuldienst entgegengehalten werden, weil mit ihr keine politische Meinungsäußerung einhergehe und heutzutage überdies sowohl die Verwendung als auch die Nichtverwendung eine politische Zuschreibung zuließen.

Der Eilantrag könne außerdem deshalb keinen Erfolg haben, weil der Vater keine schweren und unzumutbaren Nachteile seiner Kinder durch die angegriffene Schreib- und Sprechweise nachgewiesen habe, zumal der Spracherwerb bei den beiden Zehntklässlern weitgehend abgeschlossen sein dürfte.

Die weitere Behauptung des Vaters, dass Gendersprache, Identitätspolitik und "Critical Race-Theory" einseitig dargestellt und seine Kinder "indoktriniert" würden, habe sich nach den vom VG eingeholten Stellungnahmen nicht bestätigt. In einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen könne die Schule zudem offen für ein breites Spektrum von Meinungen und Ansichten sein. Den Kindern sei es grundsätzlich zuzumuten, mit den Auffassungen und Wertvorstellungen einer pluralistischen Gesellschaft – trotz eines möglichen Widerspruchs zu ihren eigenen Überzeugungen – konfrontiert zu werden.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 24.03.2023, VG 3 L 24/23, nicht rechtskräftig

Familienrecht: Vorbeugend darf nicht auf eine Einrichtung vorbereitet werden

Leidet ein inzwischen 14-jähriger Junge an frühkindlichem Autismus und benötigt er einen sehr hohen Betreuungs- und Förderbedarf, so dürfen der alleinerziehenden Mutter dennoch nicht Teile der elterlichen Sorge entzogen werden, um eine Unterbringung des Jungen für die Zukunft vorzubereiten. Das gelte auch dann, wenn ein Gutachter damit rechne, dass die - aktuell durchaus "liebevoll betreuende" - Mutter mit fortschreitendem Alter nicht mehr in der Lage sein wird, auf ihr Kind einzuwirken.

Es liege eine "gegenwärtige Kindeswohlgefährdung" nicht vor. Eine "frühzeitige Eingewöhnung" in einer Einrichtung ohne konkreten Anlass, rechtfertige den - wenn auch nur teilweisen - Entzug des Sorgerechts nicht.

Stellt die Mama in Verbindung mit der Schule sicher, dass die "unverzichtbaren Bedürfnisse" des Kindes gewährleistet sind, so darf es keinen Eingriff in das Sorgerecht geben.

OLG Braunschweig, 2 UF 122/22

So machen minderjährige Azubis eine Steuererklärung

Auch als Minderjähriger muss man eine eigene Steuererklärung machen – es ist nicht erlaubt, dass die Eltern die Einnahmen und Ausgaben des minderjährigen Kindes mit in ihre Steuererklärung übernehmen!

Die rechtliche Begründung dafür ist, dass die Eltern den Ausbildungsvertrag mit-unterschrieben haben. Auszubildende können daher die Steuererklärung, die quasi irgendwie zu dieser Ausbildung gehört, selbst unterschreiben. Erlaubt ist aber natürlich, dass die Eltern ihrem Kind bei der Steuererklärung helfen.

Sobald der oder die Auszubildende volljährig ist, unterschreibt er bzw. sie die Steuererklärung aber immer allein. Einfacher und schneller geht es sowieso mit einer Software oder App – und ohne Papier.

Hintergrund: Auszubildende verdienen meistens nur sehr wenig.

Trotzdem können sich auch Azubis vom Finanzamt Geld zurückholen, denn auch sie haben Werbungskosten – zum Beispiel für die Fahrt zur Ausbildungsstätte und zur Berufsschule, für Fachbücher usw.